

Satzung

der Stadt Lörrach

über die Aufhebung der Veränderungssperre für Teilbereiche des Geltungsbereiches der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“.

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098),

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 02.02.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die Verkleinerung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 20.11.2020 in der Fassung der Verlängerung vom 14.11.2022.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus beigefügtem Lageplan „Aufhebung Veränderungssperre Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3 – Anlage 1“ vom 22.12.2022 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Für die nicht von der Aufhebung betroffenen Flächen gilt die Veränderungssperre weiterhin uneingeschränkt, sie wird mit dieser Beschlussfassung bekräftigt. Der Geltungsbereich der fortbestehenden Veränderungssperre ergibt sich nachrichtlich aus beigefügtem Lageplan „Veränderungssperre Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3 – Anlage 2“ vom 22.12.2022.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Lörrach, den

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin